

Aufgrund der Übernahme des Sondervermögens durch die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.01.2023.

## Nixdorf Stiftungsfonds

### Zusammenfassung

Vorliegendes Sondervermögen bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale gem. Art. 8 Verordnung (EU) 2019/2088, indem das Sondervermögen eine dezidierte, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichtete Anlagestrategie verfolgt und bestimmte Ausschlusskriterien berücksichtigt, welche ihrerseits gewisse Umsatzschwellen beinhalten können. Dadurch wird mitunter beworben, dass in bestimmte ökologisch und/oder sozial negativ behaftete Geschäftszweige nicht oder aber nur bis zu einer bestimmten Umsatzschwelle investiert wird. Dabei trägt das Sondervermögen jedoch nicht zur Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie“) bei.

Grundlage der dezidierten, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichteten Anlagestrategie, bilden die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Gesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale konkret bemisst. Als Nachhaltigkeitsindikatoren definieren sich dabei das XDC-Modell, welches von right. based on science GmbH zur Verfügung gestellt wird und die Ausschlusskriterien. Die diesbezüglichen Daten werden der Gesellschaft durch einen von der Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeitsresearch zur Verfügung gestellt. Konkrete Informationen zu der dezidierten, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichteten Anlagestrategie und zu den Ausschlusskriterien, sowie den dazu gehörigen Nachhaltigkeitsindikatoren, können dem Anhang gem. Art. 14 Delegierten Verordnung 2022/1288 entnommen werden.

Die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung der obengenannten ökologischen und sozialen Merkmale gemessen wird, werden von der Gesellschaft fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung überwacht. Soweit dabei Verstöße festgestellt würden, werden diese dem Wirtschaftsprüfer als auch der Verwahrstelle gemeldet. Berichtspflichtige Verletzungen der Anlagegrenzen, werden im Jahresbericht offengelegt.

Den jeweiligen Nachhaltigkeitsindikatoren können verschiedene Datenquellen zugrunde liegen. Diese können sich sowohl als Primär- als auch Sekundärdaten qualifizieren. Bei Primärdaten handelt es sich um solche Daten, die im direkten Bezug und unmittelbar zum Unternehmen stehen, bzw. konkret durch dieses ausgegeben wurden. Als Sekundärdaten definieren sich demgegenüber solche Datenquellen, die eine Information als Dritter weitergeben und die Primärdaten mittelbar verwenden.

Hervorzuheben ist, dass in Hinblick auf die Interpretation von Daten, etwaig bestehende Beschränkungen zu bedenken sind. So erhebt der Datenprovider beispielsweise nur für ein begrenztes Universum von Emittenten Daten und für diese Emittenten, für die Daten erhoben werden, besteht etwa die Beschränkung, dass der Datenprovider teilweise nur solche Daten verwenden kann, die das Unternehmen selbst zur Verfügung stellt.

### Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Aufgrund der Übernahme des Sondervermögens durch die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.01.2023.

## Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Das Finanzprodukt investiert einen verbindlichen Mindestanteil (siehe im Folgenden unter „Anlagestrategie“) in Vermögensgegenstände, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und / oder sozialen Kriterien analysiert und positiv bewertet worden sind.

Daneben berücksichtigt der Fonds bestimmte Ausschlusskriterien, die gewisse Umsatzschwellen beinhalten können. Damit wird beworben, dass in bestimmte ökologisch und / oder sozial negativ behaftete Geschäftszweige nicht oder aber nur bis zu einer bestimmten Umsatzschwelle investiert wird.

## Anlagestrategie

### a) beworbene ökologische und soziale Merkmale

#### Dezidierte ESG-Anlagestrategie

Das Sondervermögen investiert bis zu 35 % des Wertes des Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere. Sämtliche erworbene Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere müssen mit dem 2,0 °C-Ziel gem. Art. 2 Abs. 1 lit. a) Pariser Abkommens kompatibel sein soweit ein mittleres Erderwärmungsszenario vorausgesetzt wird. Daneben berücksichtigt der Fonds bestimmte Ausschlusskriterien.

Die entsprechenden Daten werden durch right. based on science GmbH zur Verfügung gestellt. Um die Kompatibilität eines Titels mit den 2-Gradziel zu beurteilen, soll im Rahmen der sogenannten Methodik „X-Degree Compatibility“ (kurz: XDC-Modell) die Frage beantwortet werden „Um wie viel Grad sich das Klima erwärmen würde, wenn die gesamte Welt die gleiche Klima-Performance hätte, wie die betrachtete Wirtschaftseinheit (das Unternehmen).“

Sofern im Ergebnis ein XDC  $\leq$  2 °C ermittelt wird, ergibt sich hieraus, dass der jeweilige Titel mit dem Ziel, die Erderwärmung auf 2 °C zu begrenzen, kompatibel ist. Entgegen wird mit einem XDC Gap  $>$  2 °C das Erderwärmungs-Szenario von 2 °C überschritten und damit nicht erfüllt.

Entsprechend wird das vorliegende Sondervermögen bis zu 35 % des Wertes des Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere investieren die einen XDC von  $\leq$  2 °C aufweisen.

#### Ausschlusskriterien

Für den Fonds werden keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben, die

- (1) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von

Aufgrund der Übernahme des Sondervermögens durch die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.01.2023.

Streumunition (“Oslo-Konvention”) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;

- (2) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (3) Umsatz mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (5) Umsatz mit Glücksspiel generieren;
- (6) Umsatz mit Pornographie generieren;
- (7) sehr schwere Verstöße gegen internationale Konventionen zu Arbeits- und Menschenrechten, Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung, Umweltverschmutzung, Korruption und Geldwäsche aufweist.

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (8) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden;
- (9) bei denen der Anteil der Atomenergie an der Primärenergieproduktion mehr als 25% beträgt und kein Ausstiegsklausur besteht;
- (10) deren jährliches Rüstungsbudget mehr als 4% vom BIP beträgt;
- (11) die einen hohen Grad an Korruption aufweisen (CPI < 40, Corruption Perceptions Index von Transparency International);
- (12) die die Todesstrafe praktizieren;
- (13) wenn die Menschenrechte massiv eingeschränkt sind (z.B. bezüglich politischer Willkür, Folter, Privatsphäre, Bewegungsfreiheit und Religionsfreiheit);
- (14) die Atomwaffen besitzen.

Der Fonds darf in Aktien und Anleihen investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research vorhanden sind und damit aktuell nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstößen wurde.

Aufgrund der Übernahme des Sondervermögens durch die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.01.2023.

Sobald für solche Aktien und Anleihen Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also vollständig für alle Aktien und Anleihen, die entsprechend gescreent werden können.

Diese Daten werden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt.

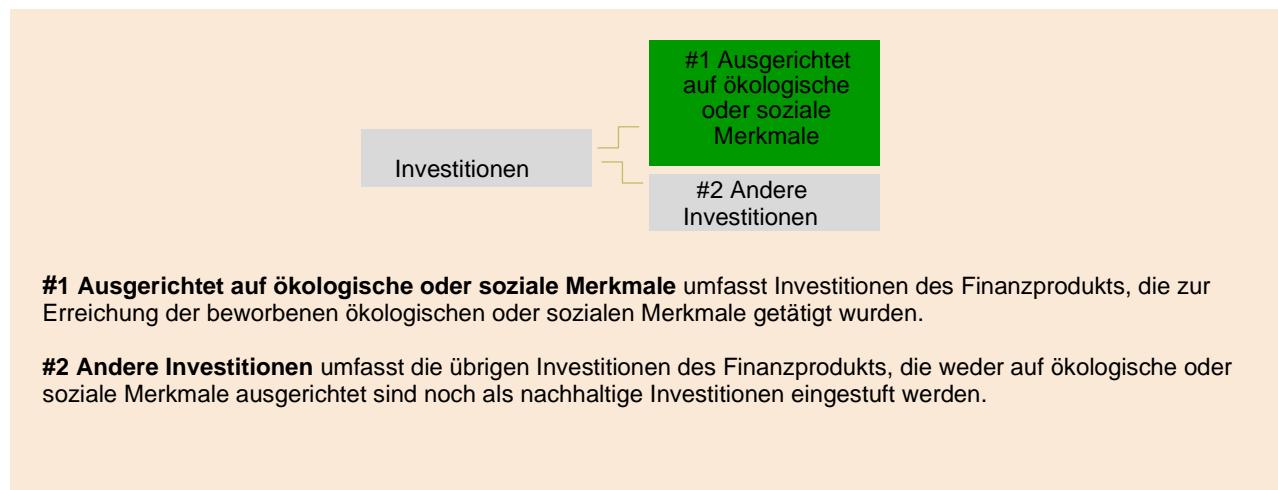
**b) Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird**

Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die in sehr schwerer Weise gegen internationale Konventionen zu Arbeits- und Menschenrechten, Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung, Umweltverschmutzung, Korruption und Geldwäsche aufweisen.

**Aufteilung der Investitionen**

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige Anlageinstrumente investieren.

Es gibt keinen Mindestanteil für die Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale.



Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gem. Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) bei.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.

Aufgrund der Übernahme des Sondervermögens durch die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.01.2023.

**In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie- Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**

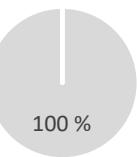
1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen\*

- Taxonomiekonform
- Andere Investitionen



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen\*

- Taxonomiekonform
- Andere Investitionen



\*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichen Tätigkeiten.

Unter "#2 Andere Investitionen" können Investitionen in Bankguthaben, Derivate und sonstige Anlageinstrumente fallen.

Dabei darf das Finanzprodukt vollständig in "#2 Andere Investitionen" investieren, wobei der Portfolioverwalter die Investitionen in "#2 Andere Investitionen" zur Liquiditätserhaltung, zur Absicherung und/oder zur Schaffung einer zusätzlichen Rendite vornehmen kann.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz kann in Bezug auf Bankguthaben, Derivate und sonstige Anlageinstrumente nicht garantiert werden.

## Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsindikatoren (konkret das Rating als auch die Ausschlusskriterien), anhand derer die Erfüllung der obengenannten ökologischen und sozialen Merkmale gemessen wird, werden von der Gesellschaft fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung überwacht.

Dabei werden die durch den o.g. Datenprovider zur Verfügung gestellten Daten, nämlich die jeweiligen Ratingnoten, sowie die Angaben zu den Ausschlusskriterien, in einem regelmäßigen Turnus – mindestens monatlich – in die internen Systeme der Gesellschaft überführt. Soweit der Portfoliomanager für das Sondervermögen in einen neuen Titel investiert, werden die ESG-Daten dieses Titels durch den Portfoliomanager oder die Gesellschaft vor Erwerb geprüft. Titel, welche den ESG-Merkmalen nicht standhalten, können nicht erworben werden. Soweit der Portfoliomanager einen Titel erwirbt, welcher von

Aufgrund der Übernahme des Sondervermögens durch die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.01.2023.

vornehinein gegen die festgelegten Nachhaltigkeitsindikatoren verstößt, muss der Portfoliomanager diesen Titel unverzüglich verkaufen („Aktive Grenzverletzung“).

Soweit sich Daten von bereits im Portfolio befindlichen Titeln ändern, wird dies im Rahmen der Aktualisierung von Daten des o.g. Datenproviders mindestens monatlich aktualisiert. Soweit ein Bestandstitel zu einem späteren Zeitpunkt eine unzureichende Ratingnote erhält und dadurch die obengenannte Mindestquote nicht mehr eingehalten wird oder gegen ein Ausschlusskriterium verstößt, muss dieser Titel innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Verstoßes verkauft werden („Passive Anlagegrenzverletzung“).

Die Kontrolle der internen Prozesse, einschließlich der Anlagegrenzprüfung, erfolgt durch die Abschlussprüfung des Wirtschaftsprüfers zum Geschäftsjahresende sowie durch die Verwahrstelle. Etwaige Aktive und Passive Anlagegrenzverletzungen werden dabei sowohl dem Wirtschaftsprüfer als auch der Verwahrstelle ausdrücklich mitgeteilt.

Berichtspflichtige Grenzverletzungen der in diesem Dokument dargelegten Strategie werden in den Jahresberichten offen gelegt. Die Jahresberichte sind abrufbar unter:

<https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/>

## Methoden

Wie zuvor dargelegt, werden die ökologischen und sozialen Merkmale durch die Verwendung des XDC Modells in Verbindung mit den jeweiligen Ausschlusskriterien verfolgt.

### 1. X-Degree Compatibility („XDC Modell“) und XDC Gap

Der Beitrag zum 2,0°C wird anhand des X-Degree Compatibility („XDC Modell“) Modells berechnet. Die diesbezüglichen Daten werden durch den Datenprovider right. based on science GmbH zur Verfügung gestellt.

Im Falle von Wertpapieren wird anhand des fünfstufigen XDC Modells beurteilt, wie hoch das sog. „XDC“ (s. hierzu 5.) ausfällt:

1. Im ersten Schritt wird ermittelt, welche Menge an Treibhausgasemissionen, das spezifische Unternehmen im Basisjahr benötigt, um eine Bruttowertschöpfung in Höhe von 1. Mio. Euro zu erzeugen (sogenannte „ökonomische Emissionsintensität“, kurz: „EEI“). Die Entwicklung dieser EEI wird vom Basisjahr bis zum Endjahr anhand einer Szenarioanalyse projiziert.  
Als Basisjahr wird das Jahr 2019 herangezogen. Das Endjahr der Szenarioanalyse bildet das Jahr 2050.

Das Basisjahr wird durch right. regelmäßig aktualisiert. Dabei haben der Portfoliomanager und die Gesellschaft die Möglichkeit das Basisjahr aus einem Pool auszuwählen. Aktuell (Stand 01/2023) kann zwischen den Jahren 2016 bis 2020 gewählt werden.

Aufgrund der Übernahme des Sondervermögens durch die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.01.2023.

Die Auswahl basiert auf den zuletzt berichteten Emissionsdaten der Unternehmen. Sobald die Emissionsdaten flächendeckend bei den Emissionsdatenanbietern vorliegen, wird durch den Datenprovider die Möglichkeit geschaffen, ein aktuelleres Basisjahr auszuwählen. Grundsätzlich empfiehlt es sich das neuste Basisjahr auszuwählen, da dieses auf den neusten Emissionsdaten basiert und somit der aktuelle XDC-Wert berechnet werden kann. Eine Auswahl, die auf einem älteren Basisjahr basiert führt zu einem nicht aktuellen XDC-Wert.

Für vorliegendes Sondervermögen wird als Basisjahr das Jahr 2019 herangezogen.

2. Im zweiten Schritt wird die im ersten Schritt ermittelte EEI im Zusammenhang des Sektors betrachtet. Um die einzelnen Sektoren zu bestimmen, wird die Klassifizierung der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft („NACE“) herangezogen. Zunächst wird festgelegt, wie hoch die EEI für den jeweiligen Sektor entlang 2,0°C-konformer Annahmen bis zum Endjahr ausfällt. Zur Ermittlung der 2,0°C-konformen Einheiten wird das „Net zero by 2050 Szenario“ der Internationalen Energie Agentur (IEA) herangezogen. Hierbei handelt es sich um ein kostenoptimiertes Modell, bei dem breit anerkannte Reduktionspfade herangezogen und negative Emissionen berücksichtigt werden. Das Ergebnis aus Schritt zwei bildet schließlich die Benchmark, welche im weiteren Verlauf vergleichend herangezogen wird.
3. Im dritten Schritt werden die Ergebnisse aus Schritt 1 („EEI“) und Schritt 2 („Benchmark“) ins Verhältnis gesetzt, um zu ermitteln, wie das betrachtete Unternehmen im Vergleich zu sowohl seiner sektorspezifischen Ausgangsbasis als auch den angestrebten Dekarbonisierungspfaden abschneidet.
4. Im vierten Schritt wird die Performance des betrachteten Unternehmens auf globale Ebene hochskaliert. Als Ergebnis werden die Treibhausgasemissionen bestimmt, die in die Atmosphäre gelangen würden, wenn die gesamte Welt, gemessen am weltweiten Bruttoinlandsprodukt bis 2050 mit der gleichen Emissionsintensität wirtschaften würde. Dabei wird die Höhe des weltweiten Bruttoinlandsproduktes jährlich anhand der Daten der worldbank (abrufbar unter <https://data.worldbank.org/>) aktualisiert.
5. Im fünften Schritt wird der Grad der globalen Erwärmung berechnet, der sich aus den im vorherigen Schritt ermittelten Treibhausgasemissionen bis zum Endjahr ergibt (sogenannter „XDC“).

Grundsätzlich kann die Auswahl zwischen fünf Szenarien erfolgen:

1. SSP1 (Sustainability): Das Modell nimmt eine zunehmend nachhaltigere Welt, Wohlbefinden über Wirtschaftswachstum, geringer Material- und Energieverbrauch an.
2. SSP2 (Middle of the Road): In diesem Modell werden eine Fortschreibung der bisherigen Entwicklung, ein globales, moderates Bevölkerungswachstum und eine Verschlechterung der Umweltsysteme angenommen.

Aufgrund der Übernahme des Sondervermögens durch die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.01.2023.

3. SSP3 (Regional Rivalry): Das Modell legt regionale Konflikte bei globalen Themen, wenig Investitionen in die technologische Entwicklung und teilweise starke Umweltzerstörungen zugrunde.
4. SSP4 (A Road divided): Das Modell geht kaum von globalen Kooperationen, einer größeren Kluft zwischen Gesellschaften und einer teilweise erfolgreichen Umweltpolitik aus.
5. SSP5 (Fossil-fueled Development): In diesem Modell wird angenommen, dass die globalen Märkte integriert sind, Innovationen und technologischer Fortschritt auf fossilen Brennstoffressourcen und energieintensivem Lebensstil basiert und die Weltwirtschaft wächst.

In diesem Sondervermögen wird das Standardszenario SSP2 „Middle of the Road“ zugrunde gelegt.

Sofern im Ergebnis ein XDC  $\leq 2$  °C ermittelt wird, ergibt sich hieraus, dass der jeweilige Titel im Rahmen der Annahme des mittleren Szenarios mit dem Ziel, die Erderwärmung auf 2 °C zu begrenzen, kompatibel ist. Entgegen wird mit einem XDC Gap  $> 2$  °C das Erderwärmungs-Szenario von 2 °C überschritten und damit nicht erfüllt.

## 2. Ausschlusskriterien

In Bezug auf die Geschäftspraktiken identifiziert MSCI für börsennotierte Unternehmen und Emittenten festverzinslicher Wertpapiere, den Umgang mit etwaigen kontroversen Geschäftspraktiken. Im Rahmen dessen werden internationale Normen, die in zahlreichen weithin akzeptieren globalen Konventionen vertreten sind, wie etwa die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die ILO Kernarbeitsnormen und den UN Global Compact, einbezogen. Dabei erfolgt die Bewertung unter Berücksichtigung der Unternehmensaktivität, der Unternehmensführung und / oder in Hinblick auf die durch das Unternehmen angebotenen Produkte und Dienstleistungen, die mutmaßlich gegen nationale oder internationale Gesetze, Vorschriften und / oder allgemein Normen verstößen.

Soweit etwaige Kontroversen vorliegen, werden diese nach ihren Schweregrad, Typ und Status eingeordnet. Der Schweregrad unterteilt sich dabei in die Kategorien sehr schwer, schwer, mäßig und geringfügig eingeordnet. Weiter wird der Typ der Kontroverse nach „strukturell“ und „nicht-strukturell“ unterteilt. Der Status gibt schließlich Ausschluss darüber, ob der jeweilige Sachverhalt, welcher für die Kontroverse ursächlich ist, laufend ist oder nicht.

Soweit nach der Bewertung von MSCI eine sehr schwerwiegende Kontroverse vorliegt, ist dieser Emittent für das Sondervermögen nicht erwerbar, unabhängig vom Typ und Status der jeweiligen Kontroverse.

Des Weiteren ist ein Emittent für das Sondervermögen nicht erwerbar, soweit eine sehr schwere Kontroverse gegen internationale Konventionen zu Arbeits- und Menschenrechten, Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung, Umweltverschmutzung, Korruption und Geldwäsche durch MSCI nachgewiesen wurde.

[https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/ESG\\_Controversies\\_Factsheet.pdf/4dfb3240-b5ed-0770-62c8-159c2ff785a0](https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/ESG_Controversies_Factsheet.pdf/4dfb3240-b5ed-0770-62c8-159c2ff785a0)

Aufgrund der Übernahme des Sondervermögens durch die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.01.2023.

In Bezug auf die Geschäftsfelder bildet MSCI in Bezug auf bestimmte Unternehmen ab, in welchen Geschäftsfeldern diese konkret tätig sind. Dabei wird darauf abgestellt welche Verbindung ein Unternehmen zu bestimmten Geschäftsfeldern aufweist, welche Kapitalmaßnahmen damit in den letzten drei Geschäftsjahren verbunden waren und wie die Eigentumsverhältnisse in Hinblick auf etwaige Tochter- und/oder Muttergesellschaften ausfallen.

Vorliegendes Sondervermögen hat umsatzbezogene in prozentuale Angaben ausgedrückten Grenzwerte festgelegt, welche bestimmten, dass Unternehmen, die einen bestimmten Umsatz mit den festgelegten Geschäftsfeldern erwirtschaften, für das Sondervermögen nicht erwerbar sind. Diese prozentualen Angaben zu den Unternehmenseinnahmen für bestimmte Geschäftstätigkeiten, werden, sofern Berichte durch das Unternehmen veröffentlicht wurden, aus diesen generiert. Soweit ein Unternehmen keine entsprechenden Daten offenlegt, werden die Werte durch MSCI geschätzt.

[https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI\\_ESG\\_BIS\\_Research\\_Productsheet\\_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9](https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9)

## Datenquellen und -verarbeitung

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds wird anhand von Daten und Bewertungen geprüft, die von **MSCI ESG Research** erhoben und geliefert werden.

## Datenquellen

### 1. X-Degree Compatibility („XDC Modell“)

Für das XDC Modell verarbeitet der Datenprovider right. based on science GmbH Finanz- und Emissionsdaten von Unternehmen und interpretiert diese im Zusammenhang von Szenarioanalysen.

Die Informationen zu der Bruttowertschöpfung eines Unternehmens, konkret der sogenannte EBITDA und die Personalkosten, bezieht right. von FactSet Research Systems. Die dahinterstehenden Kostenangaben resultieren aus den Angaben eines jeden Unternehmens, da die Unternehmen diese Informationen zwangsläufig veröffentlichen müssen.

Die Emissionsdaten des jeweiligen Unternehmens bezieht right. von Urgentem. Soweit Unternehmen Emissionsdaten veröffentlichen werden diese verwendet. Soweit keine Veröffentlichungen vorliegen, werden die Daten durch Urgenten geschätzt. Die gelieferten Daten werden durch right. validiert. Die neusten Emissionsdaten werden zur Erstellung bzw. Fortschreibung des Basisjahres genutzt.

Neben den zugelieferten Bruttowertschöpfung und den Emissionsdaten durch die oben genannten Drittanbieter legt right. based on science dem XDC-Modell das Klimamodell des IPCC zugrunde. Das FaIR Modell (Finite Amplitude Impulse Response Modell) wird vom IPCC zur Messung bzw. Schätzung der globalen Erderwärmung und atmosphärischen Treibhausgasintensität genutzt.

Zur Ermittlung des geschätzten Temperaturanstieges durch das XDC-Modell werden auch sektorspezifische Daten benötigt. Die Klassifizierung der Sektoren bzw. Wirtschaftszweige erfolgt über die „NACE“-Codes. Die Daten zum jeweiligen sektorspezifischen Erwärmungspotenzial und zu den Dekarbonisierungspfaden werden durch die IEA zur Verfügung gestellt und in das XDC-Modell aufgenommen.

Aufgrund der Übernahme des Sondervermögens durch die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.01.2023.

Neben der Zuhilfenahme von unternehmensspezifischen und sektorspezifischen Kennzahlen und Klimadaten werden dem XDC-Modell auch sozioökonomische Szenarioanalysen zugrunde gelegt. Right. based on science orientiert sich hierbei an den SSPs (Shared Socioeconomic Pathways). Die SSPs können grundlegend in fünf verschiedene Szenarien unterteilt werden, wobei SSP1 eine ideale sozioökonomische Entwicklung u.a. in Bezug auf Nachhaltigkeit und die Erreichung der globalen Umwelt darstellt und das SSP5 Szenario eine stark fossil getriebene Entwicklung prognostiziert. Je nach Auswahl des Szenarios kann sich der berechnete Wert des XDC-Modells verändern.

## **2. Ausschlusskriterien**

MSCI ESG Research stützt sich auf öffentliche Quellen, um die Beteiligung von Unternehmen an **kontroversen Ereignissen oder Aktivitäten anzudeuten**, die zu Konflikten oder Streitigkeiten mit externen Interessengruppen (z. B. Mitarbeitern, Verbrauchern, öffentlichen Aktivistengruppen, lokalen Gemeinschaften usw.) führen.

Beispiele für externe Quellen sind:

- Nachrichtenmedien: Wichtige globale Nachrichtenveröffentlichungen, einschließlich lokaler Sprachquellen in einer Reihe von Märkten, lokale Nachrichtenveröffentlichungen, Newsletter und Zeitschriften, auf die über Online-Datenbanken wie Lexis zugegriffen werden kann
- NGOs: von NGOs veröffentlichte Pressemitteilungen und Berichte
- Regierungsdaten: Pressemitteilungen und veröffentlichte Berichte von Regierungsbehörden
- Juristische Materialien: juristische Fachzeitschriften, Gerichtsakten.

Um externe Sichtweisen mit den Reaktionen der Unternehmen abzuwägen, unternimmt MSCI ESG Research bei der Überprüfung relevanter Dokumente zu einzelnen Vorfällen auch die folgenden Schritte:

- Überprüfung von Unternehmensdokumenten: Jahresberichte, Umwelt- und Sozialberichte und Wertpapierunterlagen
- Unternehmen erhalten die Möglichkeit zu den Informationen aus externen Quellen Stellung zu nehmen.
- Berücksichtigung der Stellungnahme im MSCI ESG Controversy Report

MSCI ESG Research verwendet unter anderem die folgenden Informationsinstrumente und -quellen, um **Unternehmensaktivitäten in bestimmten Geschäftsfeldern** zu identifizieren und um den Umsatzanteil zu bestimmen

- Unternehmens-Websites,
- Jahresberichte und behördliche Einreichungen des Unternehmens,
- Mediensuchdienste,
- Branchenverzeichnisse,
- Berichte und Websites von Nichtregierungsorganisationen (NRO),
- Regierungsbehörden und Offenlegungen,
- Anbieter von Finanzdaten und

Aufgrund der Übernahme des Sondervermögens durch die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.01.2023.

- Direkte Kommunikation mit dem Unternehmen.

## Datenverarbeitung

Die Daten werden vom Datenprovider regelmäßig in maschinenlesbarem Format geliefert. Die aktuellen Daten werden über ein Datawarehouse in das Fondsverwaltungssystem eingespielt und dort zur Überwachung der Anlagegrenzen herangezogen (s. auch „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“).

## Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

Der Datenprovider erhebt Daten für ein begrenztes Universum an Emittenten. Darüber hinaus werden nicht für jeden Emittenten alle Datenpunkte erhoben. Daher sind möglicherweise nicht zu jedem Zeitpunkt für alle Emittenten, von denen der Fonds Wertpapiere, hält für jedes Merkmal Daten beim Datenprovider verfügbar.

Der Fonds darf Wertpapiere, für die der Datenprovider keine Daten liefert, erwerben und halten. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Daten verfügbar werden, so sind ab diesem Zeitpunkt die entsprechenden Anlagegrenzen wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben einzuhalten.

Weiterhin bewertet der Datenprovider Emittenten, nicht Wertpapiere. Die Besonderheiten einzelner Wertpapiere desselben Emittenten (z.B. Sustainability Bonds gegenüber Stammaktien) werden in der Datenerhebung und Bewertung nicht differenziert berücksichtigt.

Der Datenprovider ist bei der Erhebung und Bewertung von Daten auf die Veröffentlichung insbesondere der Emittenten selbst angewiesen. Die Möglichkeit des Datenproviders aussagekräftige Daten und Bewertungen zu liefern, kann daher im Einzelfall aufgrund mangelnder öffentlicher Informationen eingeschränkt sein. Weiterhin ist es ggf. notwendig, dass aufgrund von öffentlich verfügbaren Informationen auf einen bestimmten Datenpunkt geschlossen wird (z. B. durch Schätzung). Die in dieser Form erhobenen Daten sind notwendigerweise weniger exakt, als vom Unternehmen berichtet und ggf. extern geprüfte Daten und Informationen.

## Sorgfaltspflicht

Die Gesellschaft wahrt ihre Sorgfaltspflicht durch verschiedene einzelne Maßnahmen, welche als nebeneinanderstehend zu betrachten sind. Hierzu versucht die Gesellschaft insbesondere den vorstehend genannten Unsicherheiten in Bezug auf ESG-Daten Rechnung zu tragen, bezieht aber auch die Regulatorik mit ein.

In Hinblick auf etwaige bestehende Beschränkungen und Unsicherheiten hinsichtlich der Ratingdaten, verwendet die Gesellschaft für das Produkt nicht nur die einzelne, durch den Anbieter zur Verfügung gestellte Ratingnote, sondern bezieht auch Ausschlusskriterien ein. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Unternehmen, welche im Durchschnitt all ihrer Geschäftstätigkeiten und -praktiken eine hinreichende

Aufgrund der Übernahme des Sondervermögens durch die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.01.2023.

Ratingnote erhalten, keine einzelnen Ausreißer in Bezug zu den einzelnen, durch die Ausschlusskriterien (s. oben) aufgegriffenen Geschäftsfelder und / oder Geschäftspraktiken aufweisen.

Des Weiteren identifiziert die Gesellschaft für das Sondervermögen Nachhaltigkeitsrisiken anhand von individuellen, durch die Gesellschaft festgelegte Schwellenwerte. Hierfür verwendet die Gesellschaft gewisse Datenfelder aus dem Bereich Umwelt und Soziales. Zur Bestimmung der Schwellenwerte und der einzelnen spezifischen Nachhaltigkeitsrisiken orientiert sich die Gesellschaft an bekannten Konzepten, so etwa der Tatsache, dass die Investition in Kohle zu höheren Nachhaltigkeitsrisiken und damit verbundenen Externalitäten führt.

Spätestens ab dem 01.01.2023 wendet die Gesellschaft auch den TCFD<sup>1</sup>-Report an, welcher einen detaillierten Überblick über die Key Performance Indikatoren liefert und verschiedene Analysen, etwa Szenarioanalysen, ermöglicht.

Im Laufe des gesamten Geschäftsjahres überprüft die Gesellschaft den Erwerb von Vermögensgegenständen fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung (s. hierzu obenstehend „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“). Soweit im Rahmen der Anlagegrenzprüfung etwaige Verstöße festgestellt werden, müssen diese unverzüglich (aktive Grenzverletzung), spätestens in 10 Arbeitstagen (passive Grenzverletzung), geheilt werden. Etwaig festgestellte Verstöße meldet die Gesellschaft sowohl der Verwahrstelle als auch dem Wirtschaftsprüfer.

Neben den zuvor stehenden Maßnahmen in Hinblick auf die ESG-Daten analysiert die Gesellschaft fortlaufend die regulatorischen Anforderungen in Hinblick auf Nachhaltigkeit, insbesondere mit Bezug auf die Nachhaltige Finanzwirtschaft. Insbesondere um Auslegungsfragen rechtssicher zu berücksichtigen, zieht die Gesellschaft eine externe Rechtsberatung heran.

## Mitwirkungspolitik

Die Gesellschaft hat eine interne Richtlinie zur Stimmrechtsausübung als Aktionär bzw. Anleihegläubiger aufgestellt, wonach Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Vorbereitung des Stimmverhaltens geprüft und berücksichtigt werden. Sie orientiert sich dabei u.a. an den Analyse- Leitlinien für Hauptversammlungen (ALHV) des Bundesverbands Investment und Asset Management e.V. (BVI) und den UN Principles for Responsible Investment (PRI). Bei Hauptversammlungen im Inland findet die Ausübung der Stimmrechte grundsätzlich immer und unabhängig von der Höhe des Anteils der Aktien der jeweiligen Portfoliogesellschaft statt. Bei Hauptversammlungen im Ausland findet eine Ausübung der Stimmrechte nur statt, wenn ein wesentlicher Einfluss seitens der Gesellschaft möglich ist. Einen Anteil an den stimmrechtsberechtigen Aktien einer Portfoliogesellschaft von weniger als 0,3 % sehen wir dabei als unbedeutend an. Im Übrigen unterbleibt eine Abstimmung auch dann, wenn die Anzeige der Teilnahme an der Hauptversammlung dazu führt, dass die Aktien nicht mehr gehandelt werden können („Shareblocking“) oder die Stimmrechtsausübung im Einzelfall mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder Kosten verbunden ist.

Die aktuelle Mitwirkungspolitik der Gesellschaft ist unter

---

<sup>1</sup> Task Force on Climate-related Financial Disclosures.

Aufgrund der Übernahme des Sondervermögens durch die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 01.01.2023.

<https://www.hansainvest.de/unternehmen/compliance/abstimmungsverhalten-bei-hauptversammlungen>

abrufbar.

### **Bestimmter Referenzwert**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt.